

gustus Karl, dem von Gott gekrönten großen und friedfertigen Kaiser der Römer, Leben und Sieg!“ Und nach den Lobgesängen wurde ihm vom Papste gehuldigt, wie es bei den alten Herrschern Brauch war, und unter Ablegung des Titels eines Patricius ward er Kaiser und Augustus genannt.

geneigt hatte, setzte ihm der Papst Leo eine Krone aufs Haupt, während das ganze römische Volk rief: „Dem Augustus Karl, dem von Gott gekrönten großen und friedfertigen Kaiser der Römer, Leben und Sieg!“ Und nach diesen Lobrufen ward ihm von demselben Bischöfe gehuldigt, wie es bei den alten Herrschern Brauch war, und in der Folge gab er den Titel eines Patricius auf und ließ sich Kaiser und Augustus nennen.

15. Kapitulare Karls des Großen.

Der Name Kapitulare oder Kapitularien stammt von ihrer Einteilung in Kapitel.

a) Das Kapitulare von Paderborn. 782.

1. Es sollen alle Kirchen Christi, die in Sachsen gebaut und Gott geweiht sind, nicht geringere, sondern größere und auszeichnendere Ehre haben, als die Heiligtümer der Götzen sie genossen haben.

2. Wenn jemand seine Zuflucht in die Kirche nimmt, so soll sich niemand unterfangen, ihn mit Gewalt daraus zu vertreiben, sondern er möge Frieden haben, bis er der Gerichtsversammlung sich stellen kann. Und wegen der Ehre Gottes und der Verehrung der Heiligen dieser Kirche möge er ungeschädigt sein an Leib und Leben.

3. Wenn jemand mit Gewalt in eine Kirche dringt und in ihr mit Gewalt sich etwas aneignet oder die Kirche durch Feuer vernichtet, so soll er es mit dem Leben büßen.

4. Wenn jemand die heiligen vierzigtägigen Fasten aus Geringschätzung des christlichen Glaubens versäumt und Fleisch isst, soll er es mit dem Leben büßen.

5. Wenn jemand einen Bischof, Presbyter oder Diakon tötet, soll er mit Enthauptung bestraft werden.

6. Wenn jemand, vom Teufel betrogen, nach der Heiden Sitte glauben sollte, ein Mann oder Weib sei behext, und deswegen sie verbrennt, der soll es mit dem Leben büßen.

7. Wenn einer den Körper des Toten nach heidnischer Sitte verbrennt, soll er es mit dem Leben büßen.

8. Wenn jemand im Volke der Sachsen etwa ungetauft sich verbergen will und es verschmäht, zur Taufe zu kommen, in der Absicht, Heide zu bleiben, soll er mit dem Tode bestraft werden.